

Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e.V.



EINLADUNG

zur Vogelkundlichen Jahrestagung im Hannoverschen Wendland und Mitgliederversammlung der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e.V. am **Sonnabend, dem 31.10.2009**, im Saal **des Hotels Waldfrieden in 29456 Hitzacker**, Weinbergsweg 25.

Vogelkundliche Jahrestagung, Teil 1

Beginn 14.00 Uhr

- Begrüßung
- Das Wiesenvogelschutzprojekt in der Dannenberger Marsch
- Ziele und Organisation -
Dr. Henning Kaiser
- Das Wiesenvogelschutzprojekt in der Dannenberger Marsch
- Ergebnisse und Erfahrungen aus avifaunistischer Sicht -
Maike Dankelmann

Kaffeepause

Mitgliederversammlung

Beginn 15.30 Uhr

- Begrüßung, Rückschau und Ausblick. Wilhelm Meier-Peithmann
- Jahresberichte des Vorsitzenden Wilhelm Meier-Peithmann, des Geschäftsführers Christoph Siems-Wedhorn und des Kassenführers Jürgen Grimme
- Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Kassenprüfers
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Arbeitsplan für das Jahr 2010
- Bericht des Webmasters Bernd Schulze
- Verschiedenes

Pause

Vogelkundliche Jahrestagung, Teil 2

Beginn 17.00 Uhr

- Neues aus der Nachbarschaft - die Vogelkundliche Arbeitsgemeinschaft Lüneburg stellt sich vor. Christine Horn
- Das Schwarzkehlchen in Lüchow-Dannenberg - Ein Vogel im Aufwind -
Christoph Siems-Wedhorn
- Brutvogelkartierungen 2009 in der Dannenberger und Gartower Elbmarsch.
Hans-Jürgen Kelm

Das Programm endet voraussichtlich um 19.00 Uhr. Anschließend besteht die Möglichkeit zum gemeinsamen Abendessen im Tagungslokal.

Liebe Mitglieder!

Unsere Arbeitsgemeinschaft besteht seit nunmehr einundvierzig Jahren, davon die letzten acht als eingetragener Verein. Der Verein wird von einem zehnköpfigen Vorstand geführt, dessen Wahl in diesem Jahr turnusmäßig wieder ansteht.

Drei Mitglieder unseres Vorstandes, Jürgen Grimme, Hartwig Görlich und Wilhelm Meier-Peithmann, sind seit jeher an führender Stelle dabei und haben die Arbeitsgemeinschaft zu dem gemacht, was sie heute ist: Eine überregional anerkannte und geachtete Vereinigung, finanziell gesund und mitgliederstark.

Hartwig Görlich und Wilhelm Meier-Peithmann haben im Vorfeld der Mitgliederversammlung angekündigt, die Verantwortung an Jüngere abzugeben und nicht wieder für ein Vorstandsamt kandidieren zu wollen. Beide haben aber zugesagt, dem Verein auch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Bevor es zu der Wahl des neuen Vorstandes kommt, schlägt der bisherige Vorstand einige Satzungsänderungen vor. Die Satzungsänderungen betreffen weitgehend die Zusammensetzung des Vorstandes. Die Erfahrungen der letzten beiden Amtsperioden haben gezeigt, dass eine hierarchische Regelung in der Vertretung des 1. Vorsitzenden entbehrlich ist. Zukünftig sollen die beiden Vertreter des 1. Vorsitzenden gleichberechtigt handeln können.

Entfallen soll zukünftig das Amt des Schriftführers, da sich dessen Tätigkeit vor allem darauf beschränkte, Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung zu führen. Diese Aufgabe soll künftig im Wege der Delegation durch wechselnde Personen wahrgenommen werden.

Aufgewertet werden soll die Tätigkeit des Geschäftsführers. Diesem obliegt die umfangreiche verwaltungstechnische Abwicklung aller Vereinsangelegenheiten. Bisher wurde die Geschäftsführung durch Vorstandsbeschluss einem in Frage kommenden Vorstandsmitglied zugewiesen. Zukünftig soll die Mitgliederversammlung über die Besetzung dieser Position bestimmen.

Ferner soll der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eröffnet werden, unter bestimmten Voraussetzungen einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Dieser soll das Recht erhalten, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und den Vorstand zu beraten, ohne dass hiermit die förmlichen Rechte und Pflichten eines Vorstandsamtes verbunden wären.

In der beiliegenden Synopse finden Sie eine Übersicht über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen; die jeweiligen Textpassagen sind grau hinterlegt. Eine komplette Fassung der derzeit geltenden Vereinssatzung finden Sie im Internet unter <http://www.vogelwelt-wendland.de/satzung.html>. Auf Anforderung schicken wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck zu.

Mitgliederrundbrief

Das nächste Rundbriefheft wird auf der Jahrestagung an die Teilnehmer verteilt. Nicht anwesende Mitglieder erhalten den Rundbrief danach per Post zugeschickt.

Ornithologische Besprechungsabende

Jeweils ab 19.00 Uhr im Ratskeller in Lüchow.

Termine: 23. November 2009, 11. Januar 2010, 8. Februar 2010, 8. März 2010, 19. April 2010, 17. Mai 2010, 14. Juni 2010, 6. September 2010, 15. November 2010

Im September 2009

gez. Christoph Siems-Wedhorn, Geschäftsführer

Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e.V.
Anlage zur Einladung der Mitgliederversammlung 2009

§	Bisher geltender Satzungstext	Vorschlag Satzungstext neu
7	(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.	(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
7	(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.	(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Beginn der Mitgliederversammlung den Protokollführer.
8	(1) Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem 3. Vorsitzenden d) dem Schriftführer e) dem Schatzmeister f) bis zu fünf Beisitzern	(1) Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Geschäftsführer e) bis zu fünf Beisitzern
8	(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. durch ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.	(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. durch ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
8	(6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.	(6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
8		Neu: (9) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl muss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ehrenvorsitzende werden zeitlich unbefristet gewählt. Ehrenvorsitzender kann nur sein, wer Mitglied des Vereines ist und dem Verein mindestens 5 Jahre vorgestanden hat. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Er hat jedoch innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.
8		(10) Ehrenvorsitzende sind nicht Mitglied des Vorstandes gem. Abs. 1 und somit nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten, die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten.